

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 129/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte: 1),

2),

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o l k m a n n,
den Richter S c h n e i d e r - D a n w i t z und die Richterin Dr. W e t z e l beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde war als unzulässig zu verwerfen, weil ihre Begründung den Erfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht genügt.

Der Kläger rügt als Verfahrensfehler, das Landessozialgericht (LSG) habe die Berufung hinsichtlich der Sperrzeit zu Unrecht als unzulässig verworfen; es hätte wegen der Verfahrensfehler des Sozialgerichts (SG) die Berufung nach § 150 Nr 2 SGG als zulässig ansehen und über sie in der Sache entscheiden müssen.

Das LSG hat hierzu ausgeführt, das SG habe von einer Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugen absehen dürfen. Es habe weder die Häufigkeit der eigenwirtschaftlichen Blutuntersuchungen noch die Höhe des daraus dem Berufsgenossenschaftlichen Arbeitsmedizinischen Dienst eV (BAD) entstandenen Schadens für entscheidungserheblich angesehen, sondern dazu allein auf den vom Kläger selbst eingeräumten und daher nicht beweisbedürftigen Sachverhalt abgestellt.

Dem Beschwerdevorbringen ist nicht zu entnehmen, daß das SG einen vom Kläger bestrittenen Sachverhalt seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe. Nur dann kann aber ein Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz in Betracht kommen.

Auch das Beschwerdevorbringen, das SG habe dem Beweisantrag zur Kenntnis des BAD (Zeugin Frau Dr. E.) nachgehen müssen, ergibt keinen Verfahrensfehler des SG, der die Berufung hätte statthaft machen können. Das LSG hat hierzu ausgeführt, es sei vom Kläger vor dem SG nicht behauptet und nicht unter Beweis gestellt worden, daß der zur Kündigung berechtigte Geschäftsführer der BAD Dr. S. die Kenntnis von dem Gesamtumfang der unerlaubten Blutuntersuchungen, wie sie die Ehefrau des Klägers geschildert habe, vor dem 11. Dezember 1986 hatte. Die vom Kläger im Beschwerdevorbringen bezeichneten Schriftsätze vom 5. Dezember 1989 und vom 17. April 1989, Seite 4, ergeben nur die Behauptung des Klägers, daß der BAD seit 1979 von den privaten Blutuntersuchungen des Klägers Kenntnis hatte. Es fehlt die Darlegung, daß sich das damalige Klagevorbringen und der Beweisantrag nicht auf die Kenntnis irgendwelcher Mitarbeiter, sondern auf die Kenntnis des Geschäftsführers des BAD bezog, was nach dem Gesamtzusammenhang keineswegs selbstverständlich ist.

Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG in entsprechender Anwendung als unzulässig zu verwerfen.

A b k ü r z u n g e n:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



SGG

Seite 2 SG

Seite 2 LSG

Seite 2



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)